

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen

Präambel

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 21. Juni 2019 (GVBl. S. 192), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen in ihrer Sitzung am 13.11.2019 die nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsbeiträge zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Kostenbeitrag ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen bei einer Betreuungszeit über 13:00 Uhr hinaus erhoben und ist monatlich zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt.
Bei Schließungszeiten oder Krankheit des Kindes ist eine Erstattung bzw. Teilerstattung nicht möglich. Der Gemeindevorstand ist berechtigt das Verpflegungsentgelt durch mögliche Kostenveränderungen jährlich neu zu ermitteln und festzusetzen.
- (4) Bei Lebensmittelallergien oder ähnlichem eines Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kindergartenpersonal zu informieren und ggfs. ein ärztliches Attest vorzulegen.

Bei Kindern, die auf eine besondere Spezialernährung angewiesen sind (durch ein ärztliches Attest nachgewiesen), müssen die Erziehungsberechtigten eine Mittagsverpflegung bereitstellen. Dadurch entfällt das Verpflegungsentgelt.
- (5) Der Kostenbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten. Bei einer Aufnahme zum 15. eines Monats wird der Kostenbeitrag im Aufnahmemonat anteilig berechnet.
- (6) Die Kostenbeiträge werden laut § 2 Abs. 1 in den folgenden Kita-Jahren jeweils zum 1. August dynamisch angepasst.

§ 2 Kostenbeiträge

(1) Die monatlichen Kostenbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Kita-Jahr 2019/2020 (ab 01.08.2019)

Betreuungskosten Ü3 = 1,35 € x Stunden x Tage x 4,33

Betreuungskosten U3 = 1,65 € x Stunden x Tage x 4,33

Modul	Betreuungszeit	Kosten Ü3	Kosten U3
Frühbetreuungsmodul	07:00 Uhr – 07:30 Uhr	15,00 €	18,00 €
Vormittagsmodul	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	161,00 €	196,00 €
Mittagsmodul	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	190,00 €	232,00 €
Nachmittagsmodul	07:30 Uhr – 16:00 Uhr	248,00 €	304,00 €
Spätbetreuungsmodul	16:00 Uhr – 16:30 Uhr	15,00 €	18,00 €
Fleximodul 1	2 x 07:30 Uhr – 13:00 Uhr 3 x 07:30 Uhr – 14:00 Uhr	178,00 €	218,00 €
Fleximodul 2	3 x 07:30 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:30 Uhr – 14:00 Uhr	172,00 €	211,00 €
Fleximodul 3	2 x 07:30 Uhr – 14:00 Uhr 3 x 07:30 Uhr – 16:00 Uhr	225,00 €	275,00 €
Fleximodul 4	3 x 07:30 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:30 Uhr – 16:00 Uhr	213,00 €	261,00 €
Fleximodul 5	2 x 07:30 Uhr – 13:00 Uhr 3 x 07:30 Uhr – 16:00 Uhr	213,00 €	261,00 €
Fleximodul 6	3 x 07:30 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:30 Uhr – 16:00 Uhr	196,00 €	239,00 €

Kita-Jahr 2020/2021 (ab 01.08.2020)

Betreuungskosten Ü3 = 1,40 € x Stunden x Tage x 4,33

Betreuungskosten U3 = 1,70 € x Stunden x Tage x 4,33

Modul	Betreuungszeit	Kosten Ü3	Kosten U3
Frühbetreuungsmodul	07:00 Uhr – 07:30 Uhr	15,00 €	18,00 €
Vormittagsmodul	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	167,00 €	202,00 €
Mittagsmodul	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	197,00 €	239,00 €
Nachmittagsmodul	07:30 Uhr – 16:00 Uhr	258,00 €	313,00 €
Spätbetreuungsmodul	16:00 Uhr – 16:30 Uhr	15,00 €	18,00 €
Fleximodul 1	2 x 07:30 Uhr – 13:00 Uhr 3 x 07:30 Uhr – 14:00 Uhr	185,00 €	225,00 €
Fleximodul 2	3 x 07:30 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:30 Uhr – 14:00 Uhr	179,00 €	217,00 €
Fleximodul 3	2 x 07:30 Uhr – 14:00 Uhr 3 x 07:30 Uhr – 16:00 Uhr	233,00 €	283,00 €
Fleximodul 4	3 x 07:30 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:30 Uhr – 16:00 Uhr	221,00 €	269,00 €
Fleximodul 5	2 x 07:30 Uhr – 13:00 Uhr 3 x 07:30 Uhr – 16:00 Uhr	221,00 €	269,00 €
Fleximodul 6	3 x 07:30 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:30 Uhr – 16:00 Uhr	203,00 €	247,00 €

Kita-Jahr 2021/2022 (ab 01.08.2021)

Betreuungskosten Ü3 = 1,45 € x Stunden x Tage x 4,33

Betreuungskosten U3 = 1,75 € x Stunden x Tage x 4,33

Modul	Betreuungszeit	Kosten Ü3	Kosten U3
Frühbetreuungsmodul	07:00 Uhr – 07:30 Uhr	16,00 €	19,00 €
Vormittagsmodul	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	173,00 €	208,00 €
Mittagsmodul	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	204,00 €	246,00 €
Nachmittagsmodul	07:30 Uhr – 16:00 Uhr	267,00 €	322,00 €
Spätbetreuungsmodul	16:00 Uhr – 16:30 Uhr	16,00 €	19,00 €
Fleximodul 1	2 x 07:30 Uhr – 13:00 Uhr 3 x 07:30 Uhr – 14:00 Uhr	191,00 €	231,00 €
Fleximodul 2	3 x 07:30 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:30 Uhr – 14:00 Uhr	185,00 €	224,00 €
Fleximodul 3	2 x 07:30 Uhr – 14:00 Uhr 3 x 07:30 Uhr – 16:00 Uhr	242,00 €	292,00 €
Fleximodul 4	3 x 07:30 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:30 Uhr – 16:00 Uhr	229,00 €	277,00 €
Fleximodul 5	2 x 07:30 Uhr – 13:00 Uhr 3 x 07:30 Uhr – 16:00 Uhr	229,00 €	277,00 €
Fleximodul 6	3 x 07:30 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:30 Uhr – 16:00 Uhr	210,00 €	254,00 €

Im Falle eines Platzsharings ist mit der Anmeldung zur Benutzung, dem Träger schriftlich ein kostenbeitragspflichtiger Erziehungsberechtigter mitzuteilen.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere U3-Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Reiskirchen, werden für das zweite Kind die Betreuungskosten um 50 % des gebuchten Betreuungsangebotes reduziert. Für den Besuch eines dritten U3-Kindes oder jedes weiteren U3-Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Reiskirchen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3

Kostenbeitragsabwicklung

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Fortbildung, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt der Kostenbeitrag für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass gelten die Regelungen der Dienstanweisung für die Gemeindekasse Reiskirchen.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des/der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Kostenbeitragsübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um einen möglichen Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden. Solange kein gültiger Übernahmebescheid bei der Gemeinde Reiskirchen vorliegt sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Reiskirchen besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen vom 01.08.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Reiskirchen, den 13.11.2019

DS

(Kromm, Bürgermeister)

Vorstehende **Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergartenstätten der Gemeinde Reiskirchen** wurde am 28.11.2019 in der Heimatzeitung der Gemeinde Reiskirchen (KW48) öffentlich bekanntgemacht.

Reiskirchen, den 21.11.2019